

noch schwerfällt. Niemand braucht im ersten deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat in solche unlösbaren Widersprüche zu anderen Menschen und zur Gesellschaft zu geraten, die möglicherweise in eine Straftat führen. Auch dann, wenn es aus subjektivem Unvermögen, Konflikte auf normale Art zu lösen, dennoch geschieht, wird alles getan, ihm seine Verantwortung vor der Gesellschaft zum Bewußtsein zu bringen und den Rechtsverletzer auf den rechten Weg zurückzuführen.¹⁴

Diese Tatsache, diese Form der Arbeit mit den Menschen im Sozialismus ist ein sichtbarer Ausdruck für die Stärke unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung. In ihr widerspiegelt sich die prinzipielle Überlegenheit über das kapitalistische System, daß sie die Kraft der gesamten Gesellschaft in bisher nie gekanntem Ausmaß gegen das Verbrechen zu mobilisieren und eine Atmosphäre der gesellschaftlichen Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzern zu schaffen vermag, weil die disziplinierte Einhaltung der Gesetze für die übergroße Mehrheit der Bürger bereits selbstverständlich geworden ist. Die gesellschaftlichen Interessen stimmen weitgehend mit den ureigensten Interessen der Bürger überein.

Die Strafe — und damit eingeschlossen die Strafen mit Freiheitsentzug — ist für den sozialistischen Staat kein Racheakt und keine Ächtung des Täters. Sie hat im ersten sozialistischen Staat deutscher Nation das Ziel, den Täter durch eine nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung, durch Bewährung und Wiedergutmachung zu ehrlicher Arbeit, gesellschaftlicher Verantwortung und Disziplin zu erziehen.¹⁵

Inhaltlich stützt sich § 2 SVWG auf die im § 39 StGB geregelten Grundsätze der Anwendung der Freiheitsstrafe. In ihm ist bestimmt, daß eine Strafe mit Freiheitsentzug nur dann auszusprechen ist, wenn eine Straftat vorliegt, also eine schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftgefährliche Handlung, die nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik als Vergehen oder Verbrechen eine strafrechtliche Verantwortung begründet. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit legt die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik im Artikel 99 fest, daß diese durch die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt wird und eine Tat strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann nach sich zieht, wenn

- diese zur Zeit der Begehung der Tat gesetzlich festgelegt ist,
- der Täter schuldhaft gehandelt hat und
- die Schuld zweifelsfrei nachgewiesen ist.

14 Vgl. dazu Lekschas, „Das sozialistische Strafrecht und der Mensch“, Staat und Recht (1967) 10, S. 1621—1641; P. B. Schulz, „Das moralische Werturteil als Erziehungsfaktor in den Entscheidungen sozialistischer Rechtspflegeorgane“, Staat und Recht (1966) 11, S. 1802—1811; Ulbricht, „Über die Arbeit mit dem Menschen“, Sozialistische Demokratie (1967) 47, Beilage.

15 Es wurden hier Ausführungen mit verwandt, die der Vorsitzende des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, Dr. Wolfgang Weichelt, in der 5. Sitzung der Volkskammer am 15. Dezember 1967 in der ersten Stellungnahme zu den neuen Strafgesetzen abgab, veröffentlicht in: „Das neue Strafrecht — bedeutsamer Schritt zur Festigung unseres sozialistischen Rechtsstaates“, a. a. O., S. 34—40.